

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) von Boris Stahl nachfolgend benannt als Systemhaus Stahl kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Bestellers sind, auch wenn wir davon Kenntnis besitzen und die Lieferung / Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen, unwirksam, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt, unbeschadet früherer Einwendungen, als Anerkennung dieser Bedingungen.

Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung ebenfalls für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht erneut darauf hingewiesen wurde

Auf Verlangen stellt Systemhaus Stahl dem Vertragspartner ein Exemplar der AGB zur Verfügung. Diese können darüber hinaus online unter www.instant-it.de eingesehen, herunter geladen und ausgedruckt werden.

2. Vertragsschluss, Inhalt und Schriftformerfordernis

Nebenabreden, Änderungen sowie Ergänzungen des Vertrages werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die schriftliche Bestätigung der Änderungen oder Ergänzungen darf nur durch autorisierte Vertreter von Systemhaus Stahl erfolgen. Der schriftlich geschlossene Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung über die Leistungspflichten von Systemhaus Stahl dar.

Angaben in einem Vertrag über Finanzierung (z.B. Leasing) sind lediglich Zahlungsbedingungen und berühren die Gültigkeit des Vertrages i. U. nicht.

3. Beteiligung Dritter

Hat eine Dritte Partei am Vertragsschluss mitgewirkt, erkennt Systemhaus Stahl Einwendungen des Bestellers nicht an, welche dieser aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Dritten herleitet.

4. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Angaben etwaiger Lieferfristen verstehen sich als annähernd vereinbart und gelten vorbehaltlich termingerechter Selbstbelieferung. Eine Lieferung von Artikeln der Bauart der bestellten Ware welche zumutbare Verbesserungen oder Änderungen enthalten bleibt Systemhaus Stahl vorbehalten.

5. Auftragsannahme

Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Abnahme der Lieferung / Leistung durch den Kunden zustande. Wir sind zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die Bonität des Kunden negativ ausfällt.

6. Leistungs- und Lieferfristen

Der Beginn der von Systemhaus Stahl angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch Systemhaus Stahl, jedoch nicht vor der rechtzeitigen Bereitstellung der durch den Besteller zur Verfügung zu stellenden, zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie sonst. erforderlichen Mitwirkungshandlungen oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und verzögert sich hierdurch die Durchführung der vertraglichen Leistungspflicht durch Systemhaus Stahl, so verlängern sich die vereinbarten Fristen in angemessenem Maße, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Darüber hinaus steht Systemhaus Stahl der Anspruch entsprechender Anpassung der Vergütung zu, wenn hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind.

Der Besteller verpflichtet sich, etwaige Terminverschiebungen rechtzeitig mitzuteilen, um uns eine entsprechende Disponierung zu ermöglichen.

Wird die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie anderer unvorhersehbarer Hindernisse oder Lieferverzug des Vorlieferanten verzögert oder unmöglich, tritt Lieferverzug nicht ein. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird der Besteller unverzüglich nach Kenntnisnahme informiert.

Verbindlich vereinbarte Liefertermine sind nach einer Vertragsänderung / -ergänzung erneut zu setzen.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk / Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

7. Versendung und Verpackung

Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Dies gilt ebenfalls bei frachtfrei vereinbarten Lieferungen, Teillieferungen und Rücksendungen. Die Verpackung der Ware erfolgt in der Regel durch den Hersteller. Kosten für Verpackung und deren Entsorgung sind vom Besteller zu tragen.

8. Preise und Zahlung

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind ohne Abzüge sofort zahlbar. Je nach Vereinbarung per Vorkasse, Überweisung, Nachnahme (bar / Verrechnungsscheck) oder bar Kasse. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist Systemhaus Stahl, unbeschadet weitergehender Rechte, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% p.a. zu fordern. Wir und der Besteller sind berechtigt, nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder höherer Schaden entstanden ist.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftige oder unsererseits nicht bestrittene Gegenansprüche handelt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist es uns möglich weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern oder von einer geleisteten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

9. Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist Systemhaus Stahl nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Sachen anderweitig zu verfügen. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Bestellers, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur wesentlich überteuert beschafft werden kann, es sei denn, er erklärt sich mit einer angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden.

Nimmt der Kunde die von Systemhaus Stahl angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an und befindet er sich aufgrund dessen im Annahmeverzug, kann Systemhaus Stahl ohne Nachweis, 15 % des vereinbarten Kaufpreises für die angebotene Leistung als Entschädigung verlangen. Systemhaus Stahl bleibt die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, ist Systemhaus Stahl berechtigt, dem Kunden die durch eine Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Tag, in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch steht Systemhaus Stahl ab dem ersten Monat nach Anzeige seiner Versandbereitschaft zu.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller vor.

Der Käufer ist zur Veräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller jedoch nicht gestattet. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages an uns abgetreten. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller weiter ermächtigt, ohne dass hiervon die Befugnis, die Forderung durch Systemhaus Stahl selbst einzuziehen, berührt wird. Wir verzichten jedoch solange auf das Einziehen der abgetretenen Forderung, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Besteller vorliegt. Der Besteller ist verpflichtet, uns sämtliche Informationen bereit zu stellen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendig sind.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zu dem Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das alleinige Eigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum an der Sache überträgt. Dieses wird unentgeltlich für uns verwahrt. Bei Pfändungen oder sonstiger Zugriffen dritter auf die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Informationen zu benachrichtigen. Hieraus entstehende Kosten, die nicht von den Dritten beigetragen werden können, gehen zu Lasten des Bestellers.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl und Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 15% übersteigt.

11. Eigensicherung

Werden durch uns Leistungen / Arbeiten an Kundensystemen ausgeführt, hat der Kunde zur Begrenzung eines eventuell eintretenden Schadens, seinen Datenbestand im Vorfeld zu sichern. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, es sei denn, Systemhaus Stahl hat sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet.

12. Gewährleistung und Haftung

Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang und gilt auch für Ansprüche zu Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf eine Nachbesserung der entsprechenden Ware. Schlägt dies fehl, erfolgt eine Nachlieferung / Ersatzlieferung. Nach Absprache sind gegebenenfalls auch Minderung oder Wandelung möglich. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Diese Haftungsfreisetzung besteht nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz beruht oder wir grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Sie gilt auch nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Soweit die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden kann, beschränkt sich die Schadensersatzhaftung auf den nach der Art der Lieferung und Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden.

Schadensersatzansprüche eines Kunden gegen Systemhaus Stahl für den Verlust von Daten sind ausgeschlossen, wenn bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden der Schaden nicht eingetreten wäre.

Soweit die Haftung Systemhaus Stahl gegenüber beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern, sonstigen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche bei zu vertretender Unmöglichkeit.

Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, sind uns unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information schriftlich zu melden.

Für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Systemumgebung (bspw. durch den Bezug von Updates oder Upgrades eines dritten) oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen, fallen in den Risikobereich des Kunden. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

Bei Erwerb eines gebrauchten Artikels ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Dem Kunden steht jedoch frei, die vom Hersteller gewährten Garantieleistungen in Anspruch zu nehmen.

Stellt sich nach Annahme eines Gegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Mangels heraus, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Aufwands- / Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen.

13. Aussteller / Muster

Von uns zur Verfügung gestellte Leih- oder Ausstellungsgeräte sind pfleglich zu behandeln. Aufwendungen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Wertminderungen, welche bei standesgemäßer Benutzung nicht eingetreten wären, werden dem Kunden in Rechnung gestellt sofern diese nicht eindeutig durch einen Mangel in der Herstellung des Gerätes zu erklären sind.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Karlsruhe. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen sowie Gewährleistungen ist der Geschäftssitz von Systemhaus Stahl.

15. Versand und Reparatur

A) Versendung / Verpackung / Zubehör

Einsendungen von Ware zur Reparatur sind frei Haus an die Geschäftsadresse von Systemhaus Stahl zu senden. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ware, die noch der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistung unterliegt. Waren sind ordnungsgemäß verpackt, möglichst in ihrer Originalverpackung, zur Reparatur einzusenden. Im Falle von Laserdruckern sind Toner, Resttonerbehälter, Entwicklereinheit und Trommeln zu entfernen und die Versandvorschriften des Herstellers zu beachten. Eventuell mitgeliefertes Zubehör und eingebaute Optionen sind vom Kunden auf dem Lieferschein oder Reparaturauftrag zu vermerken. Nicht aufgeführtes Zubehör wird bei Verlust nicht ersetzt. Die zurückgesandte Ware hat der Kunde unverzüglich auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Transportschäden oder Fehlmengen sind dem anliefernden Spediteur oder Paketdienst sofort zu melden und auf den Frachtpapieren zu vermerken. Erfolgt eine Information an Systemhaus Stahl nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme, gilt die zurück gesandte Ware als vollständig und unversehrt zurück übersandt.

B) Reparaturauftrag / Kostenvoranschlag

Der Reparatureinsendung ist ein detaillierter Fehlerbericht und, sofern möglich, Probeausdrucke und Testdateien auf Datenträgern beizufügen. Wird vor der Reparatur die Erstellung eines Kostenvoranschlags gewünscht, hat der Kunde dies auf den Begleitpapieren deutlich zu vermerken. Erteilt der

Kunde keinen Reparaturauftrag, hat er Systemhaus Stahl die Erstellung des Kostenvoranschlags zu vergüten.

C) Ausführung von Datenverarbeitungsanlagen

Die Ausführung von Datenverarbeitungsanlagen unterliegt gesonderten Ausführungskontrollbestimmungen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen.

16. Datenschutz

Alle Daten werden gemäß der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften elektronisch oder manuell gespeichert. Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen und Vorschriften notwendig oder angemessen, geben wir die Daten auch an uns vertretende Dritte, unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen weiter.

17. Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt der Vertrag als auch die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, der vom Verfasser beabsichtigten Wirkung am nächsten kommt.

Stand 01.01.2008